

BGer 5A_366/2011 vom 24. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_366_2011

FR: TF 5A_366/2011 du 24 juin 2011

IT: TF 5A_366/2011 del 24 giugno 2011

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil (Art. 75 und Art. 90 BGG) in einer Arrestsache gemäss Art. 271 ff. SchKG, die mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG), zumal der Streitwert von Fr. 30'000.-- überschritten ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Das angefochtene Urteil über die Beschwerde gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG gilt wie der Arrestentscheid als vorsorgliche Massnahme. Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann deshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG ; BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234). Das Bundesgericht wendet dabei das Recht nicht von Amtes wegen an, sondern prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Verfassungsrügen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 V 138 E. 2.1 S. 143 ; 136 I 332 E. 2.1 S. 334). Weitere formelle Einzelfragen werden im Sachzusammenhang zu erörtern sein. Auf die Beschwerde kann eingetreten werden.

E. 2

Gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG wird der Arrest bewilligt, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass (1.) seine Forderung besteht. Der Beschwerdeführer behauptet, er habe S._____ am 11. September 2008 und am 14. Oktober 2008 je Darlehen gewährt, deren Betrag Anfang Januar 2010 auf EUR 250'000 angewachsen sei. Er räumt ein, dass seine Forderung eine persönliche Schuld von S._____ sei. Seine Forderung gegen die Beschwerdegegnerin als Arrestschuldnerin begründet der Beschwerdeführer mit dem Rückzahlungsmodus, den er mit S._____ am 3. Januar 2010 vereinbart habe. Darin ist eine Tilgung in monatlichen Raten von EUR 5'000 ab 1. Mai 2010 und von EUR 10'000 ab 1. September 2010 vorgesehen und für den Restsaldo Folgendes vereinbart worden:

2) Restsaldo

- Fällig immer aus 50 % der Gewinne von S._____ (Gewinne sind jede Art von Geldentnahme ausser Gehalt von 10'000 SFr.).
- Fällig aus D._____ AG sobald Geldentnahme möglich.

Das Kantonsgericht ist davon ausgegangen, aus der Vereinbarung ergebe sich keineswegs, dass die Beschwerdegegnerin für die Darlehensschuld einzustehen habe. Es sei vielmehr lediglich festgehalten worden, dass Rückzahlungen des Darlehens zu erfolgen hätten, sofern die finanzielle Situation der Beschwerdegegnerin Gewinnentnahmen zulasse. Die Beschwerdegegnerin habe sich damit nicht selbst zu irgendwelchen Zahlungen verpflichtet. Abwegig sei die Annahme einer Verpflichtung der Beschwerdegegnerin allein auf Grund der Tatsache, dass S._____ als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat die Beschwerdegegnerin mit seiner Unterschrift hätte verpflichten können. Denn entscheidend

sei nicht, ob S. _____ als Schuldner in der Lage gewesen wäre, einen Dritten für seine Schuld eintreten zu lassen, sondern ob hinreichende Anhaltspunkte bestünden, dass er dies auch so gewollt habe. Daran scheitere die These des Beschwerdeführers - wie eben bezüglich der handschriftlichen Vereinbarung vom 3. Januar 2010 dargetan - zweifelsfrei. Auch aus dem Umstand, dass S. _____ und seine Ehefrau die einzigen Aktionäre der Beschwerdegegnerin seien, könne nicht geschlossen werden, S. _____ habe stets die Absicht, die Beschwerdegegnerin für seine privaten Geschäfte haften zu lassen. Dafür wäre eine deutliche Erklärung seitens des Einzelzeichnungsberechtigten und eine entsprechende Aufnahme in den Büchern der Gesellschaft erforderlich, wie dies beim früheren Darlehen der Fall gewesen sei, das durch einen Schuldbrief auf die Liegenschaft der Beschwerdegegnerin abgesichert worden sei. Unter diesen Umständen könne sich die Forderung des Beschwerdeführers nicht gegen die Beschwerdegegnerin richten. Die Voraussetzungen für eine Arrestlegung auf Vermögenswerte der Beschwerdegegnerin seien schon deshalb nicht gegeben, ohne dass zu prüfen sei, ob ein Arrestgrund gemäss Art. 271 SchKG hinreichend glaubhaft gemacht sei (E. II/2 S. 6 ff. des angefochtenen Urteils).

E. 3

In der Sache wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beurteilung seiner Arrestforderung gegen die Beschwerdegegnerin. Er rügt Willkür und eine falsche Anwendung von Art. 2 ZGB (S. 6 ff. Bst. B der Beschwerdeschrift).

E. 3.1

Zutreffend ist das Kantonsgericht davon ausgegangen, dass die Arrestbewilligung keine Arrestforderung voraussetzt, die auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG beruht. Der Bestand der Arrestforderung kann auch mittels einer oder mehrerer Urkunden glaubhaft gemacht werden, ohne dass die Urkunde oder die entscheidende unter mehreren Urkunden vom Arrestschuldner oder seinem Vertreter unterzeichnet sein müsste (vgl. Urteil 5A_501/2010 vom 20. Januar 2011 E. 2.3.3, mit Hinweis auf GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, IV, 2003, N. 29 zu Art. 272 SchKG). Glaubhaft gemacht ist die Arrestforderung, wenn das Arrestgericht auf Grund objektiver Elemente den Eindruck gewinnt, dass der behauptete Sachverhalt vorliegt, selbst wenn es die Möglichkeit nicht ausschliessen kann, dass es sich auch anders verhalten könnte (vgl. Urteil 5A_870/2010 vom 15. März 2011 E. 3.2, mit Hinweis auf STOFFEL, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, III, 1998, N. 3 zu Art. 272 SchKG , in der 2. Aufl. als Basler Kommentar, II, 2010, N. 4 zu Art. 272 SchKG).

E. 3.2

Das Kantonsgericht hat sich auf mehrere Urkunden gestützt, nämlich auf die Belege für Darlehen, die der Beschwerdeführer 2008 S. _____ gewährt hat, auf dessen Einzelzeichnungsberechtigung für die Beschwerdegegnerin gemäss Handelsregisterauszug, auf die Vereinbarung über die Darlehensrückzahlung vom 3. Januar 2010 zwischen dem Beschwerdeführer und S. _____ sowie auf die früheren Kreditakten zwischen den Vertragsparteien.

E. 3.2.1

Wie der Beschwerdeführer selber einräumen muss, ergibt sich aus den beiden im Jahre 2008 gewährten Darlehen eine persönliche Schuld von S. _____ als Darlehensnehmer und keine Forderung gegen die Beschwerdegegnerin. In den Belegen wird weder die

Beschwerdegegnerin erwähnt noch auf die Funktion von S. _____ als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der Beschwerdegegnerin irgendwie Bezug genommen. Die Tatsache, dass S. _____ für die Beschwerdegegnerin einzelzeichnungsberechtigt ist, lässt den Schluss nicht zu, er habe die Beschwerdegegnerin mit seiner persönlichen Unterschrift auch ohne Hinweis auf das Vertretungsverhältnis stets mitverantwortet. Die Beschwerdegegnerin ist eine juristische Person, deren rechtliche Selbstständigkeit zu beachten ist. Davon könnte im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Tatbestand des Durchgriffs erfüllt wäre, doch sind dessen Voraussetzungen hier weder behauptet noch glaubhaft gemacht (vgl. BGE 132 III 489 E. 3.2 S. 493 und 737 E. 2.3 S. 742 ; 136 I 49 E. 5.4 S. 60 f. und 65 E. 5.4 S. 76 f.).

E. 3.2.2

Ausdrücklich erwähnt wird die Beschwerdegegnerin hingegen in der handschriftlichen Vereinbarung über die Darlehensrückzahlung zwischen dem Beschwerdeführer und S. _____ vom 3. Januar 2010. Inwiefern das Kantonsgericht bei der Auslegung der Vereinbarung die massgebenden Grundsätze willkürlich angewendet haben könnte, rügt der Beschwerdeführer in keiner den formellen Anforderungen genügenden Weise (Art. 106 Abs. 2 BGG). Der klare Wortlaut des Vereinbarungstextes, von dem abzuweichen keine ernsthaften Gründe ersichtlich oder dargetan sind (vgl. BGE 136 III 186 E. 3.2.1 S. 188), stützt das kantonsgerichtliche Auslegungsergebnis, wonach nicht die Beschwerdegegnerin selbst zu irgendwelchen Zahlungen verpflichtet, sondern lediglich festgehalten worden sei, dass die Rückzahlungen des Darlehens zu erfolgen hätten, sofern die finanzielle Situation der Beschwerdegegnerin Gewinnentnahmen zulasse.

E. 3.2.3

Gestützt wird das kantonsgerichtliche Auslegungsergebnis unter Willkür Gesichtspunkten auch durch die früheren Kreditakten. Das im Jahre 2007 gewährte Darlehen des Beschwerdeführers an S. _____ haben die Parteien durch Errichtung eines Schuldbriefes auf einem Grundstück der Beschwerdegegnerin sichergestellt. Die Sicherstellung wurde rechtsgeschäftlich vereinbart und eine entsprechende öffentliche Urkunde errichtet. Es darf also nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer und S. _____ hätten nicht gewusst, wie die Beschwerdegegnerin rechtswirksam in ein Privatarlehen des Beschwerdeführers an S. _____ eingebunden werden kann, damit sie selber zur Darlehensschuldnerin wird. Diese Erfahrung aus früheren Geschäften darf bei der Auslegung der Vereinbarung vom 3. Januar 2010 als Indiz berücksichtigt werden (vgl. BGE 133 III 61 E. 2.2.1 S. 67) und bestätigt die angefochtene Auslegung.

E. 3.3

Insgesamt erscheint die kantonsgerichtliche Beurteilung nicht als willkürlich, die Forderung des Beschwerdeführers richte sich nicht gegen die Beschwerdegegnerin, die Arrestforderung im Sinne von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG sei nicht glaubhaft gemacht und dem Arrestbegehren könne deshalb nicht entsprochen werden (Art. 9 BV ; vgl. zum Begriff: BGE 136 I 316 E. 2.2.2 S. 318 f. und 136 III 552 E. 4.2 S. 560).

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer nebst Willkür in der Sache auch Verletzungen von bundesrechtlichen Beweisregeln gemäss Art. 8 ff. ZGB mit unrichtiger Feststellung des Sachverhalts (Art. 97 Abs. 1 BGG) geltend macht, fehlt den Rügen eine formell ausreichende, selbstständige Begründung (S. 6 ff. Bst. B der Beschwerdeschrift). Darauf

kann nicht eingetreten werden. Durfte die Voraussetzung "Forderung" der Arrestbewilligung als nicht glaubhaft gemacht angesehen werden, kommt es auf den Arrestgrund und damit auf die Frage nicht mehr an, ob zum Zeitpunkt der Arrestlegung S. _____ über keinen Wohnsitz in der Schweiz verfügt hat und die Beschwerdegegnerin faktisch ohne Sitz gewesen ist (S. 6 Bst. B/1 der Beschwerdeschrift). Darauf einzugehen, erübrigt sich.

E. 5

Aus den dargelegten Gründen muss die Beschwerde abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer wird damit kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG), hingegen nicht entschädigungspflichtig, da bei der Beschwerdegegnerin keine Vernehmlassung eingeholt wurde (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.